

# RS Vwgh 2005/12/16 2005/02/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheinggesetz

## Norm

FSG 1997 §1 Abs3;

FSG 1997 §37 Abs3 Z1;

VStG §44a Z1;

VStG §44a Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/02/0262 E 23. September 2004 RS 1 (hier nur der letzte Satz)

## Stammrechtssatz

Die im Spruch als übertreten angeführte Norm "§ 37 Abs. 3 Z. 1" FSG 1997 bildet eine (bloße) Strafsanktionsnorm und keinen selbstständigen Straftatbestand. Die Anführung dieser Norm stellt daher - da die richtige, vom Besch verletzte, nämlich § 1 Abs. 3 FSG 1997, ohnedies zitiert wurde - keine Rechtsverletzung dar (Hinweis E 26.5.1993,93/03/0037); im Übrigen wäre zufolge der Umschreibung des Tatbildes (Lenken eines Fahrzeuges ohne Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung zu sein) ohnedies auch die Zuordnung der erwiesenen Tat zum Straftatbestand des § 1 Abs. 3 FSG 1997 klar (Hinweis E 7.8.2000, 2000/02/0079).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild) Verwaltungsvorschrift  
Mängel im Spruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005020236.X03

## Im RIS seit

13.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>